

Stenographisches Protokoll

82. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 17. April 1953

	Inhalt	Anfragebeantwortungen
1. Bundesrat		Eingelangt sind die Antworten
	Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses im Hinblick auf das Wirksamwerden der Entschließung des Bundespräsidenten über die Beschickung des Bundesrates durch die Länder Niederösterreich und Oberösterreich Berichterstatter: Riemer (S. 1777) Redner: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1781) und Salzer (S. 1781) Annahme der Ausschußanträge (S. 1781)	des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Rösch u. G. (51/A. B. zu 57/J-BR/52)
2. Personalien	Entschuldigungen (S. 1777)	des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Dipl.-Ing. Rabl u. G. (52/A. B. zu 59/J-BR/52) des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Eggendorfer u. G. (53/A. B.-BR/53 zu 58/J-BR/52)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 82. Sitzung des Bundesrates und begrüße alle anwesenden Herren.

Entschuldigt sind die Herren Bundesräte Adlmannseder, Beck und Tazreiter.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zum Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses im Hinblick auf das Wirksamwerden der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952, BGBl. Nr. 194, über die **Beschickung des Bundesrates durch die Länder Niederösterreich und Oberösterreich**.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Herrn Bundesrat Riemer, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Riemer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Geschäftsordnungsausschuß des Bundesrates hatte sich heute mit einer außergewöhnlichen und sehr delikaten Frage zu beschäftigen. Es ist das ein Problem, das bisher in der ganzen langen Zeit des Bestandes dieser Körperschaft — weder in der Ersten noch in der Zweiten Republik — niemals aufgeschienen ist. Es ist das erste Mal, daß wir uns mit einer solchen Frage auseinandersetzen müssen, und wir müssen uns daher schon aus diesem Grunde der Verantwortung

bewußt sein, die wir heute durch die Entscheidung, die wir hier zu treffen haben, auf uns nehmen.

Es handelt sich darum, daß durch die Verschiebung der Bevölkerung innerhalb der Republik Österreich, die durch die letzte Volkszählung vom 1. Juni 1951 statistisch festgestellt wurde, eine Neuverteilung der Abgeordnetenmandate auf die 25 Wahlkreise eintreten mußte und in Konsequenz der gleichen Ursache auch eine Verschiebung in der Verteilung der Bundesratsmandate eingetreten ist.

Der Unterschied ist nur der, daß bei der Verschiebung der Abgeordnetenmandate im Nationalrat das Gesetz selber eine Entscheidung trifft, indem es sagt: Nach dem § 5 der Nationalrats-Wahlordnung sind die 165 Nationalratsmandate auf Grund der letzten Volkszählungsergebnisse neu festzusetzen, und bei der nächsten Wahl des Nationalrates hat sich diese Neuverteilung zum ersten Mal auszuwirken. Wenn also der Nationalrat sich auflöst, was im November vorigen Jahres geschehen ist, und neu gewählt wird, was am 22. Februar dieses Jahres geschehen ist, dann tritt für ganz Österreich diese Neuverteilung der Nationalratsmandate auf Grund der Volkszählungsergebnisse auf einmal in Kraft.

Beim Bundesrat ist das anders, weil sich der Bundesrat nicht auflöst wie der Nationalrat, sondern seine Mandatare von den Landtagen bezieht, die wieder für eine bestimmte Gesetzgebungsperiode gewählt werden und ihre Bundesräte für diese Zeit, für diese Legislaturperiode wählen und in den Bundesrat entsenden. Aus diesem Grunde kann

1778

82. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 17. April 1953

also nicht gleichzeitig der ganze Bundesrat neu besetzt werden, sondern es tritt eine Neubesetzung immer wieder nur dann ein, wenn ein Landtag sich aufgelöst und seine Legislaturperiode beendet hat. Daraus ergibt sich also die Schwierigkeit, das Problem, das uns jetzt beschäftigt.

Der Herr Bundespräsident ist befugt und kompetent, die Zahl der Bundesratsmandate, die auf jedes einzelne Bundesland mit Ausnahme von Wien entfällt, durch Entschließung festzusetzen. Er ist hiebei an eine Norm gebunden, nämlich an die Zahl der Bevölkerung, die durch die letzte Volkszählung festgestellt wurde. Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 7. Oktober 1952 auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung die Zahl der Bundesratsmandate für die einzelnen Länder neu festgesetzt. Er hat dabei festgesetzt, daß das Land Niederösterreich, das bisher zehn Bundesräte zu entsenden hatte, nunmehr nur mehr neun Bundesräte entsendet und das Bundesland Oberösterreich, das bisher sechs Bundesräte zu wählen hatte, nunmehr sieben Bundesräte wählt. Diese Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952 ist am 15. November 1952 kundgemacht und damit mit dem 16. November wirksam geworden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun hat sich das Land Niederösterreich einen Rechtsstandpunkt zu eigen gemacht, der von der Rechtsauffassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes abweicht. Das Land Niederösterreich hat erklärt, daß es wohl die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten zur Kenntnis nehme, aber der Meinung sei, daß die Mandate des Landes Niederösterreich im Bundesrat für die ganze Dauer der Legislaturperiode des Niederösterreichischen Landtages ihre Gültigkeit behalten, daß also eine Änderung auch hinsichtlich des zehnten Bundesratsmandates erst eintreten könne, bis der Niederösterreichische Landtag seine Legislaturperiode beendet habe.

Diesem Standpunkt gegenüber hält das Bundeskanzleramt dafür, daß die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten mit dem Moment wirksam und volles Recht wird, in dem sie kundgemacht ist, und daß daher auch eine Veränderung in bezug auf die Zusammensetzung des Bundesrates mit diesem Augenblick in Wirksamkeit treten müsse.

Es entsteht daraus aus dem Grunde eine komplizierte Rechtssituation, weil man damit rechnen müßte, daß unter Umständen irgendwann ein Staatsbürger auf die Idee kommen könnte, daß der Bundesrat, wenn dieser

Entschließung des Herrn Bundespräsidenten nicht voll Rechnung getragen wird, nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt sei. Es könnte also vorkommen und man müßte damit rechnen, daß mit dieser Begründung irgendein Bürger unseres Staates Gesetze, die der Bundesrat genehmigt hat, wegen nicht ordnungsgemäßer Zusammensetzung des Bundesrates beim Verfassungsgerichtshof anficht und annullieren läßt. Es könnte das ganze Rechtsgebäude, das in dieser Legislaturperiode vom Nationalrat und vom Bundesrat geschaffen wird, ins Wanken kommen und zerstört werden.

Aber auch noch andere Konsequenzen sind dabei im Auge zu behalten, sodaß wir uns im Geschäftsordnungsausschuß, in dem wir uns mit dieser Frage befaßt haben, zu der einhelligen Auffassung vereinigt haben, an den Hohen Bundesrat heute den Antrag zu stellen, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen und diesen zu ersuchen, diese Rechtsfrage zu untersuchen und zu entscheiden.

Wir haben gleichzeitig aber auch überlegt, was mit den beiden strittigen Mandaten geschehen soll. Ich möchte betonen, daß eigentlich nur ein Mandat strittig ist, nämlich das zehnte Mandat des Landes Niederösterreich, während das siebente Mandat des Landes Oberösterreich völlig unbestritten ist. Wir müssen aber doch beide Mandate als irgendwie fraglich betrachten und uns überlegen, was mit diesen Mandaten in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung dieser Rechtsfrage geschehen soll. Wir sind zu der einheitlichen Auffassung gekommen, daß einerseits das zehnte Mandat des Landes Niederösterreich, für das der Niederösterreichische Landtag bereits einen Bundesrat gewählt hat, nicht besetzt werden soll, daß dieser Mandatar nicht einberufen und nicht angelobt werden soll, daß aber auch — vielleicht nur, um eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens und Verhaltens einzuhalten — das siebente Bundesratsmandat des Landes Oberösterreich bis zur Klarstellung der ganzen Frage nicht besetzt, beziehungsweise dieser Mandatar nicht einberufen werden soll.

Wir selber, der Bundesrat, können nicht entscheiden. Wir haben nur ein Antragsrecht an den Verfassungsgerichtshof und wollen daher von diesem Antragsrecht Gebrauch machen.

Nach allen Überlegungen der praktischen Folgerungen und des praktischen Vorgehens erscheint es uns zweckmäßig, an den Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, er möge alle zehn Mandate, die das Land Niederösterreich bisher im Bundesrat gehabt hat, annullieren, um damit dem Niederösterreichischen

82. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 17. April 1953

1779

Landtag Gelegenheit zu geben, eine völlig neue Besetzung seiner Bundesratsmandate vorzunehmen. Wir sind zu diesem Schluß durch die Überlegung gekommen, daß es schwer ist, bezüglich einer einzigen Person, die zufällig an letzter Stelle der zehn niederösterreichischen Bundesräte figuriert, eine Entscheidung zu treffen und diese eine Person zu kränken und ihr Unrecht zuzufügen. Es scheint uns vielmehr zweckmäßig, wenn der Verfassungsgerichtshof alle zehn niederösterreichischen Mandate aufhebt und den Niederösterreichischen Landtag ersucht, so rasch als möglich eine Neubesetzung auf Grund der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten mit der neuen Mandatszahl vorzunehmen, wobei der Niederösterreichische Landtag dann Gelegenheit hat, die Reihung der Mandatare nach seinem Belieben und nach seinem Dafürhalten vorzunehmen.

Die Angelegenheit scheint uns aber auch außerordentlich dringlich zu sein, weil wir ein großes Interesse daran haben, daß eine gesetzgebende Körperschaft von der Bedeutung, wie sie der Bundesrat ist, komplett besetzt und nicht eine Rumpfkörperschaft, ein Torso ist. Wir richten daher gleichzeitig an den Verfassungsgerichtshof das Ersuchen, er möge in einer außerordentlichen Session diese Angelegenheit beraten und einer raschen Entscheidung zuführen.

Es ist in diesem Zusammenhang vom Land Niederösterreich noch eine Frage aufgeworfen worden, und zwar die Frage der Ermittlung der Zahl der Bundesräte von Niederösterreich. Es geht dabei darum, ob es nun richtig wäre, diese Zahl auf Grund der Wahlgrenzen von Niederösterreich zu regeln, oder ob es richtiger wäre, das ganze Landesgebiet von Niederösterreich mit seiner gesamten Einwohnerschaft zur Grundlage der Ermittlung der Zahl der Bundesräte von Niederösterreich zu nehmen. Das ist eine Frage sekundärer Natur, und der Geschäftsordnungsausschuß hat sich dahin entschieden, zu erklären, daß er sich in diese Frage nicht einmengen möchte und daß er dem Bundesrat vorschlägt, in dieser Angelegenheit keinen Antrag zu stellen und keine Stellung zu beziehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf abschließend feststellen: Wir haben, da es sich bei dieser Frage, wie ich schon einleitend gesagt habe, um das erste Auftreten dieses Problems in unserer österreichischen Gesetzgebung überhaupt handelt, den sehr starken und bestimmten Eindruck, daß es sich dabei um eine große, bedeutende und entscheidende grundsätzliche Frage handelt, die jenseits von Überlegungen der

Politik, der Parteien, der Person, von Sympathie und Antipathie überlegt und geregelt werden muß. Da es der erste Fall ist, haben wir umso mehr die Verpflichtung, uns unserer Verantwortung bewußt zu sein, weil wir mit dieser ersten Entscheidung auch für spätere Fälle in künftigen Zeiten entscheiden müssen und eine Vorentscheidung treffen.

Eine Volkszählung findet in Österreich bekanntlich im allgemeinen jedes zehnte Jahr statt. Bei jeder Volkszählung, in jedem Dezenium kann also die Möglichkeit auftreten, daß eine Verschiebung der Bevölkerung innerhalb der Bundesrepublik in Erscheinung tritt und daß sich daraus wieder eine Verschiebung in der Mandatsverteilung ergibt. Es kann also später einmal ein ähnlicher Fall eintreten. Wir wissen nicht, wie er dann gelagert sein wird. Wir sind heute in der angenehmen Lage, feststellen zu können, daß er jetzt verhältnismäßig einfach gelagert ist, weil sowohl das Mandat, das aberkannt werden soll, wie auch das Mandat, das auf der anderen Seite zuwächst, Besitzstand der gleichen Partei ist und bleibt. Viel schwieriger und viel komplizierter würde sich der Fall wahrscheinlich gestalten, wenn die Verschiebung mit sich bringen würde, daß der Proporz dann etwas anderes ergibt, daß die eine Partei verliert und eine andere Partei in dem anderen Bundesland dieses Mandat gewinnen könnte. Dann würde es wahrscheinlich schon viel schwerer sein, eine objektive Überlegung anzustellen und zu einem objektiven Urteil und Ergebnis zu kommen. Eine solche Möglichkeit müssen wir aber für die Zukunft ins Auge fassen, und schon deshalb haben wir die große Verpflichtung, heute nur das Grundsätzliche dieses Problems zu sehen und danach auch zu entscheiden. Wir haben uns daher entschlossen, diesen Weg zu gehen.

Ich möchte noch dazu sagen: Der Bundesrat ist die Länderkammer der Republik Österreich, er hat die Aufgabe, besonders darauf bedacht zu sein, daß den Ländern ihr Recht gewahrt bleibt und nicht geschmälert werde. Wir haben heute — ich darf das vielleicht bei dieser Gelegenheit einflechten — die angenehme Überraschung erlebt, daß zum ersten Mal — zumindest in der Zweiten Republik — eine neuernannte Bundesregierung in ihrer Gesamtheit mit Ausnahme des erkrankten Ministers für Handel und Wiederaufbau hier im Bundesrat erschienen ist, sich diesem Hohen Haus vorgestellt hat und daß der Herr Bundeskanzler auch diesem Haus eine Regierungserklärung abgegeben hat. Vielleicht darf gerade ich, weil ich von dieser Stelle aus mehrmals Anlaß genommen habe, das Verhalten einzelner Herren Minister dem Bundesrat gegenüber zu kritisieren, das aussprechen und sagen, daß wir es als angenehm empfinden,

daß mit dieser Geste der Bundesregierung die Bedeutung des Bundesrates unterstrichen und dem Bundesrat eine Achtung bezeugt wurde, die wir nur als angenehm und korrekt empfinden können.

Umsomehr hat der Bundesrat aber die Verpflichtung, innerhalb der Länder darauf zu achten, daß Recht Recht bleibt und daß das Recht des einen vor dem des anderen gewahrt bleibt. Der Bundesrat kann nicht selbst Recht sprechen, aber er kann dafür sorgen, daß das Recht geachtet wird. Er wendet sich also in einem Antrag an das höchste Forum, das wir in der Republik dafür haben, an den Verfassungsgerichtshof, mit dem Appell, der Verfassungsgerichtshof möge entscheiden, was in dieser Frage, die zwischen zwei Bundesländern, oder sagen wir besser: zwischen einem Bundesland und den Juristen, zum Streitfall geworden ist, Rechtens ist. Das Ansehen der gesetzgebenden Körperschaften darf nicht dem Verdacht des Versuches einer Rechtsbeugung ausgesetzt werden. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist, glaube ich, der Grundsatz, den wir heute als ein Postulat dieses Hauses aufstellen und dem wir mit unserer Beschußfassung entsprechen wollen.

Ich habe den ehrenvollen Auftrag des Geschäftsordnungsausschusses, dem Hohen Haus den folgenden Antrag vorzulegen:

Der Bundesrat wolle beschließen:

1. Es wird beim Verfassungsgerichtshof folgender Antrag gestellt:

Der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Artikel 141 B-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. 3. 1931, BGBL. Nr. 103, auf den Mandatsverlust der auf Grund der Wahl des Niederösterreichischen Landtages vom 5. November 1949 beziehungsweise vom 8. Februar 1952 entsandten Mitglieder erkennen. Eine Liste der Mitglieder ist beigefügt.

Begründung.

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 7. Oktober 1952, BGBL. Nr. 194, gemäß Artikel 34 Abs. 3 des B-VG. in der Fassung des Artikels III des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StGBL. Nr. 232, die Zahl der von jedem Land zu entsendenden Mitglieder unter Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung von 1951 neu festgesetzt. Die Gesamtzahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder beträgt zwar wiederum — zufälligerweise — 50, das Land Niederösterreich hat jedoch auf Grund dieser Entschließung nicht mehr 10, sondern nur 9 Mitglieder, während das Land

Oberösterreich 7 statt bisher 6 Mitglieder zu entsenden hat. Das Land Niederösterreich würde aufgefordert, dieser neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Das Land Niederösterreich hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß die Entschließung des Bundespräsidenten im Hinblick auf die Anordnung des Artikels 35 Abs. 1 des B-VG. nicht mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tage wirksam geworden ist, sondern erst mit Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu berücksichtigen sein wird.

Dieser Auffassung ist das Bundeskanzleramt mit seinen Noten vom 16. November 1952, Zahl 94.082-2 a/1952, und vom 9. Dezember 1952, Zahl 96.109-2 a/1952, entgegengetreten, wovon Abschriften beigefügt werden. Da das Land Niederösterreich auf seinem Standpunkt beharrte und sogar noch an Stelle eines ausgeschiedenen Bundesrates einen neuen gewählt hat und da nach Artikel 141 B-VG. allein der Verfassungsgerichtshof dazu berufen ist, über das Erlöschen eines Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper zu befinden, sieht sich der Bundesrat, gestützt auf die erwähnten Ausführungen des Bundeskanzleramtes, veranlaßt, zur Klärung der Rechtslage beim Verfassungsgerichtshof obigen Antrag zu stellen.

Mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit und die aus der gegebenen Sachlage entstehende Rechtsunsicherheit richtet der Bundesrat an den Verfassungsgerichtshof die dringende Bitte, über diesen seinen Antrag unverzüglich — in einer außerordentlichen Session — zu entscheiden.

2. Im Hinblick darauf, daß die unter 1 beim Verfassungsgerichtshof beantragte Entscheidung über den Mandatsverlust der vom Niederösterreichischen Landtag entsandten Mitglieder für die Frage der Zahl der von Niederösterreich in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder präjudizell ist, wird die Angelobung des vom Land Niederösterreich in seiner Sitzung vom 20. März 1953 gewählten Mitgliedes Landesrat Viktor Müllner bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Antrag zu 1 ausgesetzt.

3. Aus den gleichen Gründen wird das Land Oberösterreich auf seine Eingabe vom 29. Oktober 1952 ersucht, vorerst bis zur Entscheidung über den Antrag zu 1 von der Entsendung eines 7. Mitgliedes Abstand zu nehmen.

Ich bitte das Hohe Haus, alle drei Anträge anzunehmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Ferschner gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner: Im Namen der niederösterreichischen Mitglieder der ÖVP im Bundesrat möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Wir sehen ein, daß die derzeitige Situation in Angelegenheit des zehnten niederösterreichischen Mandates eine ehestre Klärung erfordert. Da eine solche Klärung nur im Wege über den Verfassungsgerichtshof beziehungsweise über den Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes herbeigeführt werden kann, werden wir einer diesbezüglichen Beschlüffassung keine Hindernisse in den Weg legen, unbeschadet unserer bekannten Auffassung der verfassungsrechtlichen Seite des Problems, welche sich mit der des Landes Niederösterreich deckt, für welche wir an zuständiger Stelle nach wie vor eintreten werden.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Oberösterreich vertritt eine andere Rechtsauffassung als der Niederösterreichische Landtag. Wir glauben vielmehr, daß durch die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 7. Oktober des vergangenen Jahres bereits eine andere Zusammensetzung des Bundesrates eingetreten ist. Wir sehen aber keine Möglichkeit, im Bundesrat selbst diese Auffassungsverschiedenheit zu klären.

Das Land Oberösterreich wird daher, gleichfalls ohne daß es seinen bisher bezogenen Rechtsstandpunkt aufgibt, dem Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zustimmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Riemer: Danke, ich verzichte.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegen drei Anträge des Geschäftsordnungsausschusses vor, die Ihnen der Herr Berichterstatter im Wortlaut bereits bekanntgegeben hat und die auf Ihren Plätzen aufliegen. Ich lasse über diese Anträge getrennt abstimmen.

Ich komme zum Antrag 1, der dahin geht, an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes heranzutreten. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag zustimmen, um ein Händezeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen nun zum Antrag 2, der dahin geht, die Angelobung des von Niederösterreich vorgeschlagenen Bundesrates Viktor Müllner vorläufig auszusetzen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag zustimmen, um ein Händezeichen. — Danke, das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich komme zum dritten Antrag, nämlich das Schreiben des Landes Oberösterreich dahin zu beantworten, daß dieses Land ersucht wird, ebenfalls bis zur Klärung der Angelegenheit kein siebentes Bundesratsmitglied zu entsenden. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag beistimmen, um ein Händezeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Frauen und Herren, die damit einverstanden sind, daß Herr Bundesrat Riemer den Bundesrat beim Verfassungsgerichtshof im Sinne unserer heutigen Beschlüsse gegebenenfalls vertreten soll, um ein Händezeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie findet voraussichtlich am 28. April statt; die Ausschusssitzung müßte also am Montag, den 27., nachmittag, abgehalten werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 35 Minuten